

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 227 der Abgabenordnung können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

1. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2009 Steuern ganz erlassen (bitte für jeden Fall und jedes Jahr getrennt ab einem Betrag von 50.000 Euro angeben)?
Aus welchen Gründen erfolgte jeweils der Erlass der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis?
2. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2009 Steuern teilweise erlassen (bitte für jeden Fall, Anteil der erlassenden Steuerschuld und jedes Jahr getrennt ab einem erlassenen Betrag von 50.000 Euro angeben)?
Aus welchen Gründen erfolgte jeweils der Erlass der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis?
3. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2009 bereits entrichtete Beträge erstattet (bitte für jeden Fall und jedes Jahr getrennt ab einem erstatteten Betrag von 50.000 Euro angeben)?
Aus welchen Gründen erfolgte jeweils die Erstattung von Beträgen?
4. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden seit 2009 entrichtete Beträge angerechnet (bitte für jeden Fall und jedes Jahr getrennt ab einem angerechneten Betrag von 50.000 Euro angeben)?
Aus welchen Gründen erfolgte jeweils die Anrechnung von entrichteten Beträgen?

Zu 1, 2, 3 und 4

Dem Finanzministerium liegen keine statistischen Angaben darüber vor, ob ein Erlass von Steuern ganz oder teilweise erfolgte, und ob ein Erlass von Steuern zu einer Erstattung oder Anrechnung führte. Hierzu müssten die einzelnen Sachverhalte anhand der jeweiligen Fallakten unter Berücksichtigung der entsprechenden Erhebungskonten manuell nachvollzogen und aufbereitet werden, was innerhalb der Frist nach § 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich ist.

Anhand einer maschinellen Auswertung der Erhebungsdaten der Finanzämter wurde ermittelt, dass seit 2009 durch die Finanzämter die folgenden Steuern (ab 50.000 Euro je Steuerart und Steuerzeitraum) erlassen wurden. Um diese automationsgestützte Auswertung der Erhebungsdaten durchführen zu können, wurde der Zeitpunkt des Erlasses dem Tag gleichgesetzt, an dem der Erlass maschinell verarbeitet wurde.

Erlassjahr	Steuerart	Zeitraum	Betrag in Euro
2009	Spielbankabgabe	2006	161.236,18
2009	Spielbankabgabe	2006	151.976,89
2009	Einkommensteuer	2005	319.012,66
2009	Einkommensteuer	2007	58.925,00
2010	Einkommensteuer	2005	242.835,00
2010	Einkommensteuer	2007	74.880,00
2010	Einkommensteuer	2007	56.767,00
2010	Einkommensteuer	2007	132.834,00
2010	Einkommensteuer	2007	109.633,00
2011	Einkommensteuer	2005	85.211,00
2011	Einkommensteuer	2005	62.377,54
2011	Einkommensteuer	2002	526.856,50
2011	Einkommensteuer	2006	248.986,00
2011	Körperschaftsteuer	2006	93.930,00
2011	Einkommensteuer	2005	94.727,00
2011	Körperschaftsteuer	2008	309.484,80
2011	Einkommensteuer	2008	103.222,00
2011	Einkommensteuer	2005	88.098,37
2011	Einkommensteuer	2008	85.336,00
2011	Einkommensteuer	2008	60.480,00
2011	Einkommensteuer	2009	131.620,00
2011	Einkommensteuer	2008	50.806,00
2011	Einkommensteuer	2008	349.377,00
2012	Einkommensteuer	2008	78.620,00
2012	Körperschaftsteuer	2009	98.487,00
2012	Einkommensteuer	2009	202.800,00
2012	Körperschaftsteuer	2000	184.398,49
2012	Körperschaftsteuer	2001	200.000,00
2012	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	2000	78.947,50
2012	Körperschaftsteuer	2010	191.019,00
2012	Einkommensteuer	2009	65.829,00

Erlassjahr	Steuerart	Zeitraum	Betrag in Euro
2012	Einkommensteuer	2009	66.568,00
2012	Einkommensteuer	2008	108.288,00
2012	Einkommensteuer	2008	124.452,00
2012	Einkommensteuer	2007	80.859,00
2013	Einkommensteuer	2006	131.766,00
2013	Körperschaftsteuer	2007	359.694,99
2013	Einkommensteuer	2010	69.906,00
2013	Einkommensteuer	2007	62.546,00
2013	Einkommensteuer	2010	75.494,00
2013	Einkommensteuer	2010	148.564,92
2013	Einkommensteuer	2009	78.643,00
2013	Einkommensteuer	2010	65.944,00
2013	Einkommensteuer	2010	69.662,00
2013	Einkommensteuer	2009	93.614,00
2013	Einkommensteuer	2010	70.270,00
2013	Einkommensteuer	2011	65.239,00
2013	Einkommensteuer	2011	152.407,00
2013	Einkommensteuer	2010	52.614,00
2013	Einkommensteuer	2008	100.694,00
2013	Einkommensteuer	2007	117.239,00
2013	Einkommensteuer	2007	139.629,00
2013	Einkommensteuer	2010	151.347,00